



Protokollauszug vom

18.09.2024

Departement Finanzen / Departementssekretariat:

Vernehmlassungsvorlage Totalrevision Staatsbeitragsgesetz – Vernehmlassung zuhanden des Kantons Zürich (Frist: 30. September 2024)

IDG-Status: öffentlich

SR.24.469-2

Der Stadtrat hat beschlossen:

1. Die Vernehmlassungsantwort betreffend Totalrevision Staatsbeitragsgesetz wird gemäss Anhang genehmigt.
2. Mitteilung (mit Anhang) an: Departement Finanzen, Stadtkanzlei.

Vor dem Stadtrat

Der Stadtschreiber:

A. Simon

Begründung:

1. Ausgangslage

Im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens des Kantons Zürich betreffend Totalrevision Staatsbeitragsgesetz wurde der Stadtrat mit Schreiben vom 20. Juni 2024 zur Vernehmlassung mit Frist bis 30. September 2024 eingeladen.

2. Inhalt der Vernehmlassungsvorlage

Das Staatsbeitragsgesetz des Kantons Zürich (StBG) ist ein Querschnittserlass und legt als «lex generalis» die Staatsbeitragsordnung im Kanton Zürich fest. Es regelt die allgemeinen Verfahrensgrundsätze und -abläufe, nicht jedoch die materiellen Anspruchsgrundlagen. Diese werden in den jeweiligen Spezialerlassen festgelegt.

Im Rahmen des Vollzugs des Covid-19-Härtefallprogramms des Kantons Zürich hat sich das StBG mancherorts als wenig praxistauglich und nicht mehr zeitgemäss erwiesen, woraus sich Schwierigkeiten, insbesondere bei der Nach- und Missbrauchskontrolle, ergaben. Aus diesem Grund soll das Gesetz totalrevidiert werden. Die mit der Totalrevision vorgesehenen Änderungen und Ergänzungen verfolgen folgende Zwecke:

- *Tauglichkeit für Massenverfahren:* Das revidierte StBG regelt allfällige künftige Massenverfahren, insbesondere durch die rechtliche Verankerung der Selbstdекlaration.
- *Verbesserung der nachträglichen Rückforderung:* Die Rückforderung von Staatsbeiträgen, insbesondere bei nachträglicher Fehlerhaftigkeit einer Verfügung, wird ermöglicht, wodurch nachträgliche Überprüfungen der Beitragsentscheide abgesichert werden.
- *Verstärkte Auskunftspflichten und Missbrauchskontrollen:* Das revidierte StBG präzisiert die Auskunfts- und Informationspflichten der Gesuchstellenden, womit die Missbrauchskontrolle, insbesondere bei Akontozahlungen von Staatsbeiträgen, gestärkt wird.
- *Trennung des Ausgaben- und des Staatsbeitragsrechts:* Das Ausgabenrecht bzw. die Definition der Gebundenheit eines Staatsbeitrags wird sach- und themenkonform im Gesetz über Controlling und Rechnungslegung vom 9. Januar 2006 (CRG, LS 611) zusammengeführt.
- *Abschaffung der «Beitragsberechtigung»:* Durch die Abschaffung der «Beitragsberechtigung» im StBG als «lex generalis» soll die Traktandenliste des Regierungsrates entlastet werden. Die Überprüfung der Beitragsvoraussetzungen soll individuell-konkret im «Entscheid» erfolgen.

Durch die Totalrevision nicht verändert werden die Systematik des Staatsbeitragswesens im Kanton Zürich sowie die Zuständigkeitsordnung zwischen Kantons- und Regierungsrat. An den materiellen Bestimmungen in den Spezialgesetzen werden keine Anpassungen vorgenommen. Alle bisherigen Staatsbeiträge werden deshalb auch inskünftig unverändert ausgerichtet werden können. Die Definition der «Gebundenheit» von Staatsbeiträgen bleibt inhaltlich gleich.

3. Bedeutung für die Stadt Winterthur

Das StBG findet ausschliesslich auf Staatsbeiträge Anwendung, welche im kantonalen Recht vorgesehen sind. Die Zürcher Gemeinden und damit auch die Stadt Winterthur sind dort von diesem Erlass tangiert, wo sie selbst kantonale Staatsbeiträge empfangen oder im Kontext von kantonalen Staatsbeiträgen mit Vollzugsaufgaben befasst sind. Die vorgesehenen Ergänzungen und Änderungen im Gesetz dienen der Klarheit bezüglich Rechten und Pflichten in den einzelnen Rechtsverhältnissen, ohne die Rechtsstellung der Begünstigten von Staatsbeiträgen materiell zu verschlechtern. Die Totalrevision wird daher unterstützt.

4. Haltung Stadtrat

Der Stadtrat begrüsst und unterstützt die Stossrichtung der Vorlage. Es werden keine Änderungen oder weiterführenden Anregungen eingebracht.

5. Externe und interne Kommunikation

Zum vorliegenden Beschluss erfolgt keine Medienmitteilung und es bedarf auch keiner internen Kommunikation.

Anhang:

Vernehmlassungsantwort

Beilagen:

1. Einladung zur Vernehmlassung
2. Gesetzesentwurf (synoptische Darstellung)
3. Erläuternder Bericht

Der Stadtrat

Pionierstrasse 7
8403 Winterthur

Kanton Zürich
Finanzdirektion
Herr Regierungsrat E. Stocker
Postfach
8090 Zürich

18. September 2024 SR.24.469-2

Vernehmlassung betreffend Totalrevision Staatsbeitragsgesetz

Sehr geehrter Herr Regierungsrat Stocker

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit, zur Vernehmlassungsvorlage zur Totalrevision des Staatsbeitragsgesetzes Stellung nehmen zu können.

Die vorgesehenen Ergänzungen und Änderungen im Gesetz dienen der Klarheit bezüglich Rechten und Pflichten in den einzelnen Rechtsverhältnissen, ohne die Rechtsstellung der Begünstigten von Staatsbeiträgen materiell zu verschlechtern. Der Stadtrat begrüsst und unterstützt deshalb die Stossrichtung der Vorlage. Es werden keine Änderungen oder weiterführenden Anregungen eingebracht.

Freundliche Grüsse
Im Namen des Stadtrates



Michael Künzle
Stadtpräsident



Ansgar Simon
Stadtschreiber

Mailkopie an: david.staehelin@zh.ch